

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 396 - 396

Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

§. 443. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, hängt nicht von der Erhebung des Anspruches auf eine Buße, sondern nur von der Berechtigung zur Erhebung eines solchen Anspruches ab, weil §. 443 Abs. 1 demjenigen, welcher die Zuerkennung einer Buße zu verlangen berechtigt ist, unbedingt das Recht einräumt, sich nach den Bestimmungen der §§. 435 bis 442 einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, ohne die Zulässigkeit der Anschließung, welche gemäß §. 435 Abs. 1 auch nach ergangenem Urtheile behufs Einlegung von Rechtsmitteln geschehen kann, davon abhängig zu machen, daß der Berechtigte eine Buße verlangt. Beschluß vom 23. Mai 1883.

§§. 483, 490. Wenn ein Verurtheilter nach dem Beginne der Strafvollstreckung zum Zwecke der Erledigung eines gegen ihn anhängig gewordenen neuerlichen Strafverfahrens mit Unterbrechung der Strafvollstreckung aus der Strafanstalt in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtes, bei welchem das neuerliche Strafverfahren anhängig war, verbracht worden ist, so kann die Dauer der Untersuchungshaft Mangels einer gesetzlichen Bestimmung in die Strafzeit nicht eingerechnet werden. Beschluß vom 29. März 1883.

III. Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877.

§. 23. Die Würdigung der Frage, was als „wesentlicher Inhalt“ des in der Anmeldung eines Patentgesuches enthaltenen Antrages zu erachten und demgemäß zu veröffentlichen sei, steht nicht dem Strafrichter zu, weil die in §. 23 vorgeschriebene Bekanntmachung, welche nach §. 24 die Erhebung des Einspruches gegen die nachgesuchte Patentertheilung ermöglichen soll, und mit welcher nach §. 23 gleichzeitig die betreffende Anmeldung mit sämt-